

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 67 | DIENSTAG, DEN 8. DEZEMBER | 2020 |
|-----------------|--|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 8. 12. 2020 | Verordnung zur Durchführung und Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen aus dem Hamburger Stabilisierungs-Fonds (Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Durchführungsverordnung – HSFVO) neu: 660-3-1 | 627 |
| 8. 12. 2020 | Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15 | 637 |

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung
zur Durchführung und Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen
aus dem Hamburger Stabilisierungs-Fonds
(Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Durchführungsverordnung – HSFVO)
Vom 8. Dezember 2020

Auf Grund von § 10 Satz 1 des Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetzes (HSFG) vom 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 561) wird verordnet:

Teil 1

Verfahren

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der näheren Ausgestaltung des Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetzes, insbesondere von Stabilisierungsmaßnahmen, der Anforderungen an Unternehmen der Realwirtschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg und der Kostenerstattung.

§ 2

Geschäftsführung

Die für die Wirtschaft zuständige Behörde schließt im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde zur näheren Ausgestaltung der Beauftragung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 HSFG einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Verwalterin des Hamburger Stabilisierungs-Fonds ab. Dabei ist vertraglich sicherzustellen, dass die Verwalterin und Dritte die Bestimmungen des Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetzes und dieser Verordnung berücksichtigen.

§ 3

Unternehmen und Anträge auf eine Stabilisierungsmaßnahme

(1) Im Sinne des § 2 Absatz 3 HSFG ist für antragstellende Unternehmen eine Überschreitung der Kriterien des § 2 Absatz 2 Nummer 4 HSFG in Ausnahmefällen jeweils bis zu 30 vom Hundert (v.H.) möglich. Eine Unterschreitung ist keine Abweichung im Sinne des Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetzes. Grundsätzlich kann eine Förderung durch den Hamburger Stabilisierungs-Fonds nur erfolgen, wenn eine Förderung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes nicht möglich ist. Das Kriterium eines wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkts des antragstellenden Unternehmens im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b HSFG in der Freien und Hansestadt Hamburg ist erfüllt, wenn mindestens 40 v.H. der Beschäftigten und mindestens 25 Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg zuzuordnen sind.

(2) Die Beschäftigtenzahl im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c HSFG entspricht der Zahl der Jahreseinheiten, das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmerinnen und Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an

den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Beschäftigtenzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfängerinnen und Lohn- und Gehaltsempfänger sowie mitarbeitende Eigentümerinnen und Eigentümer und Teilhaberinnen und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

(3) Das antragstellende Unternehmen ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das antragstellende Unternehmen trägt für die Benennung Dritter Sorge, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist.

(4) Vom antragstellenden Unternehmen (Kostenschuldner) kann vertraglich durch die Verwalterin eine Erstattung von Kosten der Geschäftsführung des Fonds an den Fonds verlangt werden. Die Erstattung kann die Kosten umfassen, die der Verwalterin des Fonds, der für die Wirtschaft zuständigen Behörde oder der für die Finanzen zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Stabilisierungsmaßnahme entstehen, einschließlich der Kosten der in die Aufgaben einbezogenen Dritten. Dies können Kosten sein, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als Einzel- oder Gemeinkosten ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten. Zu Gemeinkosten zählen auch die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht. Die Verwalterin kann mit Zustimmung der für die Wirtschaft zuständigen Behörde und der für die Finanzen zuständigen Behörde auch Kostenpauschalen festsetzen, insbesondere eine Antragspauschale, Kostenpauschalen und Säumniszuschläge.

(5) Die Verwalterin prüft die Vollständigkeit und formelle Richtigkeit der übermittelten Antragsunterlagen. Fehlen erforderliche Dokumente oder erweisen sich Angaben im Antrag anhand der übermittelten Dokumente als falsch, wird dem Unternehmen eine Frist zur Vervollständigung und Richtigstellung des Antrags gesetzt. Unzureichende oder mangelhafte Mitwirkung des antragstellenden Unternehmens oder der von ihnen benannten Dritten gehen im Zweifel zu Lasten des Unternehmens.

(6) Erfolgt bis zum Ablauf der Frist keine Vervollständigung oder Richtigstellung des Antrags, kann die für die Wirtschaft zuständige Behörde das Antragsverfahren beenden. Das Unternehmen wird hierüber in schriftlicher oder elektronischer Form informiert.

§ 4

Aufgabenerfüllung der Verwalterin und Vorbereitung einer Entscheidung

(1) Die Verwalterin ist bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben an die Bestimmung des Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie an Weisungen und Entscheidungen der für die Wirtschaft zuständigen Behörde und der für die Finanzen zuständigen Behörde gebunden. Die Verwalterin kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Fonds ihrerseits geeigneter Dritter bedienen.

(2) Die für die Wirtschaft zuständige Behörde beruft im Einvernehmen mit der für die Finanzen zuständigen Behörde ein Gremium, dessen Mitglieder in ihrer Tätigkeit unabhängig sind und über besondere Erfahrungen in Wirtschafts- und Finanzfragen verfügen (Expertengremium). Das Expertengremium kann an den Sitzungen des Stabilisierungs-Fonds-Ausschusses nach § 7 Absatz 1 HsFG teilnehmen und in der Entscheidungsfindung beratend zur Verfügung stehen.

(3) Zur Vorbereitung einer Entscheidung über eine Stabilisierungsmaßnahme nach § 5 HsFG erstellt die Verwalterin des Fonds auf Basis einer qualifizierten Stellungnahme der für die Wirtschaft zuständigen Behörde und der Prüfergebnisse und Einschätzungen Dritter eine begründete Entscheidungsvorlage. In der Entscheidungsvorlage wird der Antrag nach den Vorgaben und Bedingungen, insbesondere des § 2 und des § 7 Absätze 1, 3, 4 und 5 HsFG sowie dieser Verordnung, bewertet. Es werden entweder die Ablehnung oder die Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme, einschließlich der im Einzelnen festzulegenden Bedingungen, unter anderem auch zu Art, Laufzeit und Umfang der Stabilisierungsmaßnahme, sowie die Schritte zu deren Umsetzung vorgeschlagen.

(4) Die Verwalterin des Fonds leitet die Entscheidungsvorlagen nach Freigabe durch die für die Wirtschaft zuständige Behörde an die Mitglieder des Stabilisierungs-Fonds-Ausschusses nach § 7 Absatz 1 HsFG. Entscheidungsvorlagen über Anträge gemäß § 2 Absatz 3 HsFG werden zusätzlich der Kreditkommission zur Zustimmung zugeleitet.

§ 5

Stabilisierungs-Fonds-Ausschuss

Der Stabilisierungs-Fonds-Ausschuss im Sinne des § 7 Absatz 1 HsFG setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der für die Wirtschaft zuständigen Behörde, einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Senatskanzlei.

Teil 2

Allgemeine Voraussetzungen und Kriterien für die Entscheidung über eine Stabilisierungsmaßnahme

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Stabilisierungsmaßnahmen dürfen nur gewährt werden, wenn bei krisenbedingtem Verlust von Eigenkapital die Zufuhr von Kapital erforderlich ist, um die Kreditfähigkeit (Fähigkeit des Unternehmens, sich am Markt zu finanzieren) des Unternehmens wiederherzustellen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, die für die Sicherstellung der Liquidität und des Fortbestands des Unternehmens notwendigen Mittel am Markt zu beschaffen. Ein wichtiger Anhaltspunkt für die Bewertung der Kreditfähigkeit des Unternehmens ist die Verschlechterung des Verhältnisses von Fremdkapital zu Eigenkapital.

Darüber hinaus sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. Für börsennotierte Unternehmen: insbesondere Kreditausfall-Swaps, Risikoprämien auf Unternehmensanleihen, andere Schuldtitel oder Derivate, Liquidität solcher Instrumente auf bedeutenden Aktienmärkten, Verfügbarkeit für Kreditversicherungen, ad-hoc Mitteilungen,
2. für Unternehmen außerhalb der Kapitalmärkte: Kreditwürdigkeitsbewertung, Cash-Flow Pläne, Liquiditätsquoten, Bargeldreserven, Informationen von der Hausbank (zum Beispiel gescheiterte Kreditanträge).

Ein Unternehmen darf nur dann als nicht in der Lage angesehen werden, die für die Sicherstellung der Liquidität und des Fortbestands des Unternehmens notwendigen Mittel am Markt zu beschaffen, wenn horizontale Maßnahmen zur Deckung von Liquiditätsbedarf (zum Beispiel die Spezialprogramme der KfW beziehungsweise vergleichbare Programme der Länder) nicht ausreichen, um den Fortbestand des Unter-

nehmens sicherzustellen. Rekapitalisierungsmaßnahmen dürfen nur als letztes geeignetes Mittel gewährt werden.

(2) Die Wiederherstellung der Kreditfähigkeit muss im Hinblick auf das Allgemeinwohl geboten sein. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bestandsgefährdung des Unternehmens erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, die Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in der jeweiligen Region oder darüber hinaus hätte. Dies ist im Einzelfall anhand von Kriterien zu untersuchen, die von der für Wirtschaft zuständigen Behörde in Abstimmung mit der für die Finanzen zuständigen Behörde festgelegt und gewichtet werden, wie zum Beispiel der Anzahl der Arbeitsplätze in Hamburg und dem Grad des nachhaltigen und sozialen Wirtschaftens, insbesondere unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Geschlechtergerechtigkeit. Des Weiteren fließen Informationen wie zum Beispiel zur Relevanz des Unternehmens in Wertschöpfungsketten oder die Innovationsstärke des Unternehmens (beispielsweise gemessen an den Ausgaben für Forschung und Entwicklung) in die Bewertung mit ein. Bei der Bewertung dieser Voraussetzungen werden Branchenzugehörigkeit und Unternehmensgröße berücksichtigt.

§ 7

Ermessensentscheidung

(1) Bei der Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung einer Stabilisierungsmaßnahme sind die Vorgaben und Kriterien des Hamburger-Stabilisierungs-Fonds-Gesetzes, dieser Verordnung und des Rechts der Europäischen Union zu berücksichtigen, insbesondere

1. für alle Stabilisierungsmaßnahmen die Vorgaben und Kriterien des § 2 und des § 7 Absätze 1, 3, 4 und 5 HSFSG sowie ergänzende Bestimmungen dieser Verordnung,
2. für Rekapitalisierungen im Sinne des § 5 HSFSG und für Gewährleistungen im Sinne des § 6 HSFSG zusätzlich die in diesen Vorschriften jeweils vorgesehene Vorgaben und Kriterien und ergänzenden Bestimmungen dieser Verordnung, sowie
3. die jeweils einschlägigen Beschlüsse des Europäischen Rates und die Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere zur Vereinbarkeit von Stabilisierungsmaßnahmen mit den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

(2) Bei der Vereinbarkeit der Stabilisierungsmaßnahmen mit den Artikeln 107 und 108 AEUV sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die Mitteilung C/2020/1863 der Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19. März 2020 (ABl. EU Nr. C 91 I S. 1);
2. die Mitteilung C/2020/2215 der Kommission Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 3. April 2020 (ABl. EU Nr. C 112 I S. 1);
3. die Mitteilung C/2020/3156 der Kommission Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 8. Mai 2020 (ABl. EU Nr. C 164 S. 3);
4. die Mitteilung C/2020/4509 der Kommission Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 29. Juni 2020 (ABl. EU Nr. C 218 S. 3);
5. die Mitteilung C/2020/7127 der Kommission 4. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stüt-

zung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung vom 13. Oktober 2020 (ABl. EU Nr. C 340 I S. 1);

6. die Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangigem Fremdkapital im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020);
7. die Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung Bürgschaften 2020 vom 20. März 2020 (BANz. AT 31.03.2020 B1)).

Soweit Stabilisierungsmaßnahmen beantragt werden, die nicht von der Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020 oder von der Bundesregelung Bürgschaften 2020 umfasst sind oder Stabilisierungsmaßnahmen beantragt werden, die über Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, stehen diese unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

(3) Eine Stabilisierungsmaßnahme ist insbesondere nicht erforderlich, soweit dem Unternehmen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 1 HSFSG sind sämtliche Finanzierungsmöglichkeiten staatlicher und nicht-staatlicher Stellen, deren Mittel für die Umsetzung der notwendigen Gesamtfinanzierung ohne Beteiligung des Hamburger Stabilisierungs-Fonds ausreichend und angemessen wären. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, Finanzierungsmöglichkeiten von Gesellschafterinnen, Gesellschaftern, Anteilseignerinnen, Anteilseignern oder sonstigen an dem Unternehmen Beteiligten, der Hausbank des Unternehmens und anderer Kreditinstitute, von Fonds und Beteiligungsgesellschaften sowie von sonstigen nicht-staatlichen Finanzierungs- oder Unterstützungseinrichtungen. Als anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten gelten auch die Angebote der Förderbanken (zum Beispiel KfW), der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften und vergleichbarer Institutionen und Einrichtungen sowie insbesondere das Bestehen einer Fördermöglichkeit durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes. Ein Verweis auf anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten muss mit dem Zweck des Fonds nach § 2 Absatz 1 HSFSG vereinbar sein. Das wäre zum Beispiel nicht der Fall bei Finanzierungsmöglichkeiten durch Investorinnen oder Investoren aus einem Drittstaat (Unionsfremder), durch die die technologische oder wirtschaftliche Souveränität der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden könnte. Auf solche Finanzierungsmöglichkeiten muss sich das Unternehmen nicht verweisen lassen.

(4) Für die Zwecke dieser Verordnung ist das Kriterium der Bedeutung des Unternehmens für den Wirtschaftsstandort Hamburg nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HSFSG übergeordnetes Kriterium für die weiteren Einzelkriterien nach § 7 Absatz 1 HSFSG. Für die Einzelkriterien nach § 7 Absatz 1 HSFSG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 HSFSG gilt ergänzend Folgendes:

1. Bei der Bewertung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sollen insbesondere die Anzahl der direkt und über Liefer- und Wertschöpfungsketten indirekt betroffenen Beschäftigten, die Bedeutung des Unternehmens auf dem jeweiligen regionalen Arbeitsmarkt und die Möglichkeit berücksich-

- tigt werden, durch die Stabilisierungsmaßnahme Arbeitsplätze dauerhaft zu sichern; hierfür hat das Unternehmen im Rahmen des Antragsverfahrens geeignete Angaben zu tätigen (Arbeitsplatzsicherungskonzept),
2. für die Bewertung von technologischer Souveränität kann es unter anderem auf die Beschäftigten und Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung sowie Patente in bestimmten Technologieklassen ankommen,
 3. der Schutz der technologischen und wirtschaftlichen Souveränität soll zugleich, im Einklang mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union, die Souveränität der Technologie und der Wirtschaft und ihrer Unternehmen in der Europäischen Union („EU27“ nach Mitgliedstaaten) sichern,
 4. für die Bewertung der Kriterien der Versorgungssicherheit und kritischen Infrastruktur kann es insbesondere darauf ankommen, ob ein Unternehmen eine Zugehörigkeit zu speziellen Branchen aufweist, zum Beispiel in einem in § 55 Absatz 1 Satz 2 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), zuletzt geändert am 26. Oktober 2020 (BAnz. AT 28.10.2020 V1), in der jeweils geltenden Fassung genannten Geschäftsbereich oder Sektor tätig ist, oder ein Unternehmen erhebliche Bedeutung für die Sicherung von Wertschöpfungsketten hat, die den Standort Hamburg betreffen.

(5) Es gilt der Grundsatz des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Fonds (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 HsFG). Er erstreckt sich insbesondere auf die Art, den Umfang und die Laufzeit der Stabilisierungsmaßnahme. Diese sind auch unter Beachtung des Verlaufs und der Dauer der Verwerfungen durch die COVID-19-Pandemie und der darauf beruhenden Situation eines Unternehmens zu gestalten.

(6) Laufzeit, Art und Umfang der konkreten Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der Dauer der Störung des Wirtschaftslebens gestaltet werden.

Teil 3

Rekapitalisierung

§ 8

Zweck einer Rekapitalisierung

(1) Mit Rekapitalisierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Eigenkapitalbasis von Unternehmen gestärkt werden, deren Eigenkapitalbasis in Folge der COVID-19-Pandemie geschwächt ist, um die Kreditfähigkeit des Unternehmens und damit seine Stabilität wiederherzustellen.

(2) Der Umfang der Rekapitalisierungsmaßnahme darf nicht zu einer Verbesserung der Eigenkapitalbasis des Unternehmens zum Stand 31. Dezember 2019 führen. Hierzu ist ein Vergleich der prognostizierten Eigenkapitalbasis des Unternehmens zum Stand 31. Dezember 2021 mit der historischen Eigenkapitalbasis zum Stand 31. Dezember 2019 anzustellen. Bei der Bestimmung der Obergrenzen sind auch alle anderen gewährten oder geplanten COVID-19-Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für durch den Staat gewährte hybride Finanzinstrumente, die insoweit zum Eigenkapital gerechnet werden.

(3) Der Fonds soll im Einzelfall darauf hinwirken, dass eine Rekapitalisierungsmaßnahme unter Beteiligung des Fonds nur nach möglichen und angemessenen Beiträgen oder sonstigen Eigenleistungen der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter des Unternehmens erfolgt. Zu diesem Zweck kann der Fonds verlangen, dass die Gesellschafterinnen bzw. Gesell-

schafter des Unternehmens ihre wirtschaftlichen Verhältnisse mittels einer Vermögens- und Schuldenaufstellung offenlegen und Entnahmen, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen gegebenenfalls an das Unternehmen zurückzahlen. Eigenleistungen nach Satz 2 bleiben bei der Bewertung des Vergleichs der Kapitalausstattung vor der COVID-19-Krise mit der voraussichtlichen Kapitalausstattung nach Gewährung der Rekapitalisierung außer Betracht.

§ 9

Art, Auswahl, Höhe und Zeitpunkt einer Rekapitalisierung

(1) Der Erwerb stiller Beteiligungen kann in Abstimmung mit dem Unternehmen auch in anderer als der beantragten Art erfolgen.

(2) Bei der Ausgestaltung der stillen Beteiligung und ihrer Bedingungen wird sichergestellt, dass sie dem Rekapitalisierungsbedarf des Unternehmens angemessen ist.

(3) Die Rekapitalisierung ist auf den Umfang zu beschränken, der erforderlich ist, um die Fähigkeit des Unternehmens, sich am Markt zu finanzieren, das heißt die Kreditwürdigkeit des Unternehmens, wiederherzustellen. Dies ist im konkreten Einzelfall individuell zu bestimmen. Ein entscheidender Faktor ist dabei der dynamische Verschuldungsgrad (Finanzverbindlichkeiten/EBITDA). Entsprechend der Praxis bei der Kreditvergabe an Unternehmen mit Investmentgrad-Rating, sollte dieser 3,0 oder 3,5 nicht überschreiten, wobei dieser Faktor zusätzlich vom Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, sowie den Investoren des Unternehmens abhängig sein kann. So stellt das mit 3,0 beziehungsweise 3,5 multiplizierte EBITDA nach Überwindung der Krise das maximale Kreditvolumen dar, das am Markt erlangt werden kann. Darüber hinausgehender Finanzierungsbedarf muss jenseits des Kreditmarkts aus anderen Quellen finanziert werden. Daher ist die Rekapitalisierungsmaßnahme darauf beschränkt, die Nettoverschuldung des Unternehmens auf einen Betrag des mit 3,0 oder 3,5 multiplizierten prognostizierten EBITDA des Unternehmens zum Stand 31. Dezember 2021 zu bringen. Ein alternativer Ansatz ergibt sich aus der Bilanzstruktur. Wenn das Eigenkapital durch Verluste in der Krise fast oder vollständig aufgezehrt wurde oder wird, erfordert auch die Fähigkeit, sich selbstständig Kredite zu beschaffen, ein Wiederaufstocken des Eigenkapitals. Dabei ist eine Kapitalquote von mindestens 15 v.H. in der Zielbilanz anzustreben. Die beiden vorgenannten Ansätze schließen sich nicht gegenseitig aus.

(4) Rekapitalisierungsmaßnahmen dürfen nur im Rahmen der Befristung gemäß § 9 HsFG gewährt werden.

(5) Rekapitalisierungsmaßnahmen können zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln gewährt werden.

(6) Erwirbt der Fonds stille Beteiligungen, kann er nach Festlegung des Inhalts der Rekapitalisierungsmaßnahme, insbesondere der Auflagen nach § 20, bereits Vorauszahlungen zum Zweck der Erfüllung der Einlageverpflichtung leisten, wenn die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung dieser Einlageverpflichtung noch nicht erfüllt sind. Gemäß § 5 Absatz 5 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes vom 17. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1982, 1986), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633, 1634), in der jeweils geltenden Fassung befreit diese Vorauszahlung den Fonds in Höhe des gezahlten Betrags von seiner Einlagepflicht.

(7) Für den Fall, dass in der Freien und Hansestadt Hamburg mehrere beihilfegebende Stellen eingerichtet werden, welche die vorliegende Regelung nutzen können, stellt die Freie und Hansestadt Hamburg sicher, dass die Prüfung der

Anträge sowie die Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen nach möglichst einheitlichen Standards und Kriterien erfolgen.

(8) Der Bund und die Länder stellen durch Informationsaustausch sicher, dass es nicht zu Doppelförderungen eines Unternehmens kommt. Wenn ein Unternehmen bei mehreren Ländern oder bei einem oder mehreren Ländern und dem Bund gleichartige Anträge stellt, entscheiden die jeweiligen Länder beziehungsweise der Bund und die Länder gemeinsam im konkreten Einzelfall, welches Programm beziehungsweise welcher Fonds – allein oder gemeinsam handelnd – am geeignetsten wäre.

§ 10

Stille Beteiligungen

(1) Der Fonds erhält für Rekapitalisierungsmaßnahmen eine angemessene Gegenleistung (Vergütung) von dem Unter-

| Unternehmensart | 1. Jahr | 2. und 3. Jahr | 4. und 5. Jahr | 6. und 7. Jahr | ab 8. Jahr |
|---------------------------------|-----------|----------------|----------------|----------------|------------|
| Kleine und mittlere Unternehmen | 2,25 v.H. | 3,25 v.H. | 4,5 v.H. | 6,0 v.H. | 8,0 v.H. |
| Großunternehmen | 2,5 v.H. | 3,5 v.H. | 5,0 v.H. | 7,0 v.H. | 9,5 v.H. |

(3) Als kleines oder mittleres Unternehmen gelten Unternehmen, die die in Anhang 1 Artikel 2 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, L 283, S. 65), zuletzt geändert am 7. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), genannten Merkmale erfüllen. Als Großunternehmen gelten Unternehmen, die in Anhang 1 Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Merkmale überschreiten.

Die Mindestvergütung ist an die Eigenschaften und das Risikoprofil der einzelnen Finanzinstrumente anzupassen:

1. Stille Beteiligung (nach Handelsgesetzbuch bilanziert): Bei Stillen Beteiligungen ohne Wandlungsrecht erfolgt die angemessene Vergütung wie in Absatz 2 Satz 1, jedoch mit einem Aufschlag von durchschnittlich 50 Basispunkten (bps) pro Jahr für die ersten sieben Jahre der Laufzeit; im Ermessen der beihilfegebenden Stelle kann der Aufschlag beliebig verteilt werden, solange der Aufschlag von Jahr zu Jahr konstant bleibt oder sinkt,
2. stille Beteiligung (nach International Financial Reporting Standards bilanziert): Entweder 400/400/500/600/700/800/800/950 bps, oder angemessene Vergütung wie in Absatz 2 Satz 1 mit einem Aufschlag von durchschnittlich 120 bps pro Jahr für die ersten sieben Jahre der Laufzeit; im Ermessen der beihilfegebenden Stelle kann der Aufschlag beliebig verteilt werden, solange der Aufschlag von Jahr zu Jahr konstant bleibt oder sinkt.

(4) Die konkrete Ausgestaltung der stillen Beteiligung kann nach Bedarf erheblich variieren. Es ist auch eine Beteiligung am Verlust möglich. Der Fonds ermittelt die Angemessenheit der Gegenleistung in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Verordnung.

nehmen. Die Gegenleistung des Fonds geht Gewinnbeteiligungsrechten anderer Gesellschafterinnen und Gesellschafter des Unternehmens vor. Dies kann insbesondere in Form einer bevorzugten Festvergütung beziehungsweise Gewinnbeteiligung erfolgen.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung nach Absatz 1 ist anhand marktüblicher Kriterien zu ermitteln. Dabei sind die Merkmale des Instrumentes, insbesondere der Rang der Forderung, das Ausfallrisiko sowie alle Zahlungsmodalitäten, die Anreize zur Beendigung der Stützung und ein geeigneter Basiszins zu berücksichtigen. Die Mindestvergütung stiller Beteiligungen bestimmt sich im Regelfall aus der Summe von Basiszins und aus der Übersicht ersichtlichen Aufschlägen. Basiszins ist der bei Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme maßgebliche 1-Jahres-IBOR oder ein von der Europäischen Kommission veröffentlichter gleichwertiger Zinssatz. Die Aufschläge nach Satz 3 bemessen sich wie folgt:

§ 11

Beendigung

(1) Grundsätzlich soll bei kleinen und mittleren Unternehmen oder nicht börsennotierten Unternehmen eine Beendigung der Rekapitalisierungsmaßnahme innerhalb von sieben Jahren nach Gewährung der Maßnahme angestrebt werden. Bei börsennotierten Unternehmen soll grundsätzlich eine Beendigung der Rekapitalisierungsmaßnahme innerhalb von sechs Jahren nach Gewährung der Maßnahme angestrebt werden.

(2) Das Unternehmen ist verpflichtet, der beihilfegebenden Stelle spätestens zwölf Monate nach der Gewährung der Rekapitalisierungsmaßnahme eine Strategie für die Beendigung der Rekapitalisierungsmaßnahme vorzulegen. Diese soll insbesondere Überlegungen zur Fortführung des Unternehmens und einen Plan für die Erbringung der Vergütung der Rekapitalisierungsmaßnahme und von Rückzahlungen an die beihilfegebende Stelle enthalten. Großunternehmen, die eine Rekapitalisierungsmaßnahme in Höhe von mehr als 25 v.H. ihres Eigenkapitals, bezogen auf den Zeitpunkt der Gewährung, erhalten haben, müssen eine nachvollziehbare Strategie für die Rückführung der Maßnahme aufzeigen, außer wenn die Beteiligung des Fonds innerhalb von zwölf Monaten nach Gewährung der Maßnahme auf weniger als 25 v.H. des Eigenkapitals zurückgeführt wird.

(3) Wenn nach Ablauf von sechs Jahren seit der Gewährung von Rekapitalisierungsmaßnahmen das Gesamtvolumen der Rekapitalisierungsmaßnahmen nicht auf einen Wert unter 15 v.H. des Eigenkapitals des Unternehmens zurückgeführt wurde, muss der Europäischen Kommission ein Umstrukturierungsplan in Einklang mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei kleinen und mittleren Unternehmen oder nicht börsennotierten Unternehmen muss der Umstrukturierungsplan erst sieben Jahre nach der Gewährung der Rekapitalisierungsmaßnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

(4) Rekapitalisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Regelung sind spätestens zehn Jahre nach ihrer Gewährung zu beenden. Darüber hinaus kann eine Rekapitalisierungsmaßnahme nur fortgeführt werden, wenn ihre Beendigung unwirtschaftlich wäre, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die technologische Souveränität in High-Tech-Bereichen oder die Fortführung des Unternehmens unmittelbar gefährden würde oder erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft hätte.

Teil 4

Gewährleistungen

§ 12

Zweck von Gewährleistungen, Erforderlichkeit

Mit der Übernahme einer Gewährleistung nach § 6 HsFG soll das Vertrauen der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer in die Werthaltigkeit neu begebener Schuldtitel und neu begründeter Verbindlichkeiten gestärkt werden. Die Gewährleistung muss dazu dienen, Liquiditätsengpässe von Unternehmen in Folge der COVID-19-Pandemie zu beheben und deren Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Der Hamburger Stabilisierungs-Fonds gewährt Bürgschaften ausschließlich ergänzend zu einer Rekapitalisierungsmaßnahme.

§ 13

Sicherbare Verbindlichkeiten

(1) Gewährleistungen nach § 6 HsFG können nur für im Rahmen der Befristung gemäß § 9 HsFG neu begebene nicht nachrangige Schuldtitel oder neu begründete Verbindlichkeiten für Investitionen und Betriebsmittel wie

1. Bankkredite und Kreditlinien oder
2. sonstige Kreditformen (wie Avale, Akkreditive, Derivate) übernommen werden.

Die nachträgliche Übernahme von Gewährleistungen für bereits begebene Schuldtitel und sonstige bereits begründete Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

(2) Gewährleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Fonds gerechnet werden muss.

(3) Die Laufzeit der Gewährleistungen und der abzuschließenden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen.

(4) Es ist vorrangig auf das Angebot der Bürgschaftsgemeinschaft zu verweisen. Der Kapitalbetrag einer abzuschließenden Verbindlichkeit muss daher im Regelfall mindestens 2,5 Millionen Euro betragen.

(5) Bei Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit länger als bis zum 31. Dezember 2020 darf der Gesamtbetrag der zu gewährleistenden Verbindlichkeiten je Empfängerin oder Empfänger nicht höher sein als

1. die doppelte jährliche Lohnsumme des Unternehmens (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr; bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Gesamtbetrag die voraussichtliche jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen, oder
2. 25 v.H. des Gesamtumsatzes des Unternehmens im Jahr 2019 oder

3. in begründeten Fällen und auf der Grundlage einer Selbstauskunft, in dem der Liquiditätsbedarf des Begünstigten dargelegt ist, kann der Kreditbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen und für die kommenden zwölf Monate bei Großunternehmen zu decken; der Liquiditätsbedarf kann sowohl die Betriebskosten als auch die Investitionskosten beinhalten.

§ 14

Art und Umfang der Gewährleistungen

(1) Gewährleistungen nach § 6 HsFG umfassen vorrangig Bürgschaften, im Übrigen sonstige Gewährleistungen in jeder geeigneten Form, sofern diese Gewährleistungen im Sinne der Bundesregelung Bürgschaften 2020 sind. Die Gewährleistung wird grundsätzlich in Euro ausgestellt.

(2) In Abstimmung mit dem Unternehmen kann die Gewährleistungsübernahme auch in anderer als der beantragten Art erfolgen, wenn die andere Art der Gewährleistung mit den Vorgaben dieser Verordnung und der Bundesregelung Bürgschaften 2020 vereinbar sowie besser geeignet ist, den Zweck der Gewährleistungsübernahme zu erfüllen.

(3) Die Gewährleistung umfasst die Verbindlichkeit und die Schuldzinsen nach näherer Maßgabe der Gewährleistungserklärung. Die Gewährleistung darf 90 v.H. des Kapitalbetrags der Verbindlichkeit nicht überschreiten.

(4) Die maximale Bürgschaftsquote beträgt

1. 90 v.H. des verbürgten Kredites, wenn Verluste anteilig und zu gleichen Bedingungen vom Kreditinstitut und vom staatlichen Bürgen getragen werden, oder
2. 35 v.H. des verbürgten Kredites, wenn die Verluste zunächst dem staatlichen Bürgen und erst dann dem Kreditinstitut zugerechnet werden (sogenannte First-Loss-Garantie), und nach Nummern 1 und 2 etwaige, während der Kreditlaufzeit gezahlte Tilgungen proportional auf den verbürgten und unverbürgten Kreditteil angerechnet werden und somit der verbürgte Kreditbetrag proportional abnimmt.

(5) Die Gewährleistung endet spätestens mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

§ 15

Gegenleistung für Gewährleistungen

(1) Der Fonds erhält für die Gewährleistungsübernahme eine angemessene, vertraglich zu vereinbarende Gegenleistung von dem Unternehmen. Die Ermittlung der Angemessenheit der Gegenleistung erfolgt nach marktüblichen Kriterien. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die Art der gewährleisteten Verbindlichkeit,
2. die Höhe des durch die Gewährleistung abgesicherten Risikos,
3. das Ausfallrisiko, einschließlich des Risikoprofils des Unternehmens,
4. der Rang der Forderung.

Die angemessene Gegenleistung ergibt sich grundsätzlich aus dem Produkt des gewährleisteten Betrags und der Gewährleistungsprämie zuzüglich sonstiger Vergütungsbestandteile, die nach marktüblichen Kriterien ermittelt werden. Dabei ist auch das Ausfallrisiko zu berücksichtigen. Die Gewährleistungsprämie hat folgende Mindestbeträge einzuhalten, die sich aus den angegebenen Vmhundertsätzen des gewährleisteten Betrags ergeben:

| Unternehmensart | Prämie pro Jahr | | |
|---------------------------------|-----------------|------------|------------|
| | 1. Jahr | ab 2. Jahr | ab 4. Jahr |
| Kleine und mittlere Unternehmen | 0,25 v. H. | 0,5 v. H. | 1,0 v. H. |
| Großunternehmen | 0,5 v. H. | 1,0 v. H. | 2,0 v. H. |

(2) Die Gegenleistung für das erste Berechnungsjahr wird mit Inanspruchnahme der Gewährleistung fällig. Für die folgenden Berechnungsjahre wird die Gegenleistung im Vertrag bestimmt.

§ 16

Sonstige Bedingungen einer Gewährleistung

(1) Die Gewährleistung wird grundsätzlich als modifizierte Ausfallbürgschaft in banküblicher Form ausgestellt. Wird eine Gewährleistung in einer anderen Währung als Euro übernommen, sind die Währungsrisiken abzusichern. Die Kosten dieser Absicherung werden dem Unternehmen auferlegt.

(2) In den Bedingungen für die Gewährleistungsübernahme ist jeweils festzulegen, dass Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die Gewährleistungsempfängerin oder der Gewährleistungsempfänger seine Rechte nicht unverzüglich nach Eintritt des Gewährleistungsfalles geltend macht, spätestens aber nach Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt des Gewährleistungsfalles.

(3) Im Fall von Gewährleistungen für Darlehen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Zur Finanzierung sind, soweit möglich, in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen,
2. eine Gewährleistung für Investitionskredite darf nur dann übernommen werden, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wurde; Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags,
3. Gewährleistungen können in der Regel nur gegenüber Kreditinstituten – § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert am 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633, 1634), – sowie gegenüber Versicherungsunternehmen übernommen werden, sofern diese die Gewähr bieten, dass die Kredite hinreichend überwacht werden,
4. das kreditgebende Institut ist zu verpflichten, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden; insbesondere hat es sich nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten,
5. die Kreditverwendung ist im Kreditvertrag festzulegen; der Kreditvertrag darf, soweit in dieser Verordnung nichts Anderes vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Gewährleistung ausgestaltet worden wäre,
6. Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Gewährleistungsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen,
7. vorhandene bankmäßige Sicherheiten sind nach Möglichkeit zur zusätzlichen Absicherung heranzuziehen; die Bestellung von Sondersicherheiten jeglicher Art, insbesondere für den Risikoanteil des kreditgebenden Institutes, ist unzulässig,

8. bei Einzelfirmen und Personengesellschaften soll die persönlich haftende Gesellschafterin oder der persönlich haftende Gesellschafter die Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen; soweit es unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse geboten erscheint, soll bei Kommanditgesellschaften auch die Mithaftung der Kommanditistinnen und Kommanditisten für den verbürgten Kredit verlangt werden,
9. bei Kapitalgesellschaften sollen die Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafterin oder Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen; in anderen Gewährleistungsfällen sollen den vorstehenden Bedingungen vergleichbare Bedingungen eingehalten werden.

Teil 5

Verhältnis von Stabilisierungsmaßnahmen, Auflagen, Stabilisierungsvertrag

§ 17

Verhältnis von Rekapitalisierungsmaßnahmen und Gewährleistungsübernahmen

(1) Der Zweck des Fonds ist vorrangig durch Rekapitalisierungsmaßnahmen zu erreichen. Soweit ergänzend der Einsatz von Gewährleistungsübernahmen erforderlich ist, können Rekapitalisierungsmaßnahmen und Gewährleistungsübernahmen gemeinsam angewendet werden.

(2) Sofern die Regeln der Bundesregelung Bürgschaften 2020 eingehalten sind, ist eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung auch zulässig mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert am 19. Februar 2019 (ABl. EU Nr. L 48 S. 1), und der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 369 S. 37) sowie den De-minimis-Verordnungen (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert am 2. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S.3), der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), geän-

dert am 21. Februar 2019 (ABl. EU Nr. L 51 I S. 1), der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 S. 45) und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert am 13. Oktober 2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1)).

(3) Beihilfen nach dieser Regelung dürfen kumuliert werden mit Beihilfen auf der Grundlage anderer Regelungen, die nach der Mitteilung C/2020/1863 der Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden, sofern die Vorgaben der jeweiligen Abschnitte des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 eingehalten werden.

§ 18

Auflagen für Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Auflagen für Stabilisierungsmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Sie sind insbesondere an Art, Höhe und Dauer der in Anspruch genommenen Stabilisierungsmaßnahmen sowie an der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens auszurichten. Ferner sollen die Auflagen so gestaltet werden, dass sie Anreize für eine zügige Beendigung der Stabilisierungsmaßnahme setzen. Ist eine Laufzeit der Auflagen nicht spezifiziert, so gilt diese bis zur vollständigen Beendigung der Rekapitalisierungsmaßnahme.

(2) Unternehmen, denen eine Rekapitalisierungsmaßnahme gewährt wird, sind folgende Auflagen zu erteilen:

1. Solange das Unternehmen Rekapitalisierungsmaßnahmen in Anspruch nimmt, dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleitern unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden; ebenso dürfen Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt, sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden,
2. solange nicht mindestens 75 v.H. der Maßnahme zurückgeführt sind, darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens eine Gesamtvergütung erhalten, die über die Grundvergütung dieses Mitglieds zum 31. Dezember 2019 hinausgeht; bei Personen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme oder danach Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe zum 31. Dezember 2019,
3. um Anreize für eine zügige Beendigung der Rekapitalisierungsmaßnahme zu setzen, dürfen während der Dauer der Rekapitalisierungsmaßnahme grundsätzlich keine Dividenden oder sonstige, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldete, Gewinnausschüttungen an andere Gesellschafterinnen oder Gesellschafter als den Fonds geleistet werden; weiterhin darf das Unternehmen keine Aktien oder sonstige Bestandteile der haftenden Eigenmittel des Unternehmens zurückkaufen und keine sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Leistungen an andere Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder mit ihnen verbundene Unternehmen leisten; verbundene Unternehmen sind im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen nach Maßgabe der §§ 15 und 16 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637), in der jeweils geltenden Fassung,

4. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der beihilfegebenden Stelle offenzulegen; wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138a Absatz 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der beihilfegebenden Stelle offenzulegen; Unternehmen nach dem ersten Halbsatz haben zu bestätigen, dass Mittel der beihilfegebenden Stelle nicht in nicht kooperative Jurisdiktionen im Sinne des Anhangs I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke vom 18. Februar 2020 (ABl. EU Nr. C 64 S. 8), geändert am 6. Oktober 2020 (ABl. EU Nr. C 331 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung abfließen; Unternehmen mit Sitz in nicht kooperativen Jurisdiktionen können nicht Empfänger von Rekapitalisierungsmaßnahmen sein,

5. Unternehmen mit Ausnahme von kleinen und mittleren Unternehmen müssen der beihilfegebenden Stelle innerhalb von zwölf Monaten nach Vorlage des Rückzahlungsplans und danach regelmäßig alle zwölf Monate über die Fortschritte bei der Umsetzung des Rückzahlungsplans und die Einhaltung der Voraussetzungen nach den Randnummern 71 bis 78 der Mitteilung C/2020/1863 der Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 in der jeweils geltenden Fassung Bericht erstatten,
6. während der Dauer der Rekapitalisierungsmaßnahme haben Großunternehmen innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum der Beihilfegewährung und danach regelmäßig alle zwölf Monate Informationen über die Verwendung erhaltener Beihilfen zu veröffentlichen; hierzu gehören Informationen darüber inwieweit die erhaltenen Beihilfen ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen der Europäischen Union und den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des ökologischen und des digitalen Wandels, etwa dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050, unterstützen,
7. börsennotierte Unternehmen dürfen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (BAnz. AT 20.03.2020 B3) nur mit Genehmigung der Verwalterin und nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abweichen.

(3) Zusätzlich zu den Auflagen aus Absatz 2 sollen Unternehmen, denen eine Rekapitalisierungsmaßnahme gewährt wird, insbesondere folgende Auflagen erteilt werden:

1. Eine Überprüfung ihrer Geschäftspolitik und deren wirtschaftlicher Nachhaltigkeit, um die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik zu bieten,
2. Nachweis eines Beitrags zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen,
3. Vergütungsbeschränkungen nach Absatz 2 Nummer 1 auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nachgelagerten Führungsebene; sofern variable Vergütungen gewährt werden, darf von Erfolgszielen und anderen Parametern für

erfolgsabhängige Vergütungen nicht nachträglich zu Lasten des Unternehmens abgewichen werden,

4. zu sonstigen Gesichtspunkten, die zur Sicherstellung der Ziele des § 2 Absatz 1 HsFG zweckmäßig sind.

(4) Sofern durch die Rekapitalisierungsmaßnahmen Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten sind, kann die Verwalterin dem begünstigten Unternehmen Bedingungen für die Geschäftstätigkeit auferlegen, die geeignet sind, derartige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden:

1. Empfängerinnen oder Empfänger von Rekapitalisierungsmaßnahmen dürfen keine staatlich finanzierte aggressive wirtschaftliche Expansion betreiben oder übermäßige Risiken eingehen,
2. Empfängerinnen oder Empfänger von Rekapitalisierungsmaßnahmen dürfen mit diesem Umstand nicht für kommerzielle Zwecke werben,
3. solange nicht mindestens 75 v.H. der Rekapitalisierungsmaßnahme zurückgeführt worden sind, dürfen begünstigte Großunternehmen keine Beteiligung von mehr als 10 v.H. an Wettbewerberinnen und Wettbewerbern oder anderen Unternehmen in ihrem Geschäftsfeld erwerben; dazu zählt auch der Erwerb von vor- und nachgelagerten Geschäftstätigkeiten; Großunternehmen dürfen eine Beteiligung von mehr als 10 v.H. an anderen Unternehmen in ihrem Geschäftsfeld nur unter außergewöhnlichen Umständen und unbeschadet der Fusionskontrolle erwerben; außergewöhnliche Umstände liegen vor, wenn die Übernahme erforderlich ist, um die Rentabilität des begünstigten Unternehmens zu erhalten, und keine andere Käuferin oder kein anderer Käufer zur Verfügung steht; ein solcher Erwerb steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission und darf ohne diese Genehmigung nicht durchgeführt werden,
4. Rekapitalisierungsmaßnahmen dürfen nicht zur Quersubventionierung wirtschaftlicher Tätigkeiten verbundener Unternehmen in Sinne des § 15 des Aktiengesetzes, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden, eingesetzt werden; in verbundenen Unternehmen muss eine klar getrennte Buchführung eingeführt werden, um zu gewährleisten, dass die Rekapitalisierungsmaßnahme derartigen Tätigkeiten nicht zugutekommt,
5. eine Standortverlagerung des geförderten Unternehmens während der Vertragslaufzeit, die zum Abbau von Arbeitsplätzen in der Freien und Hansestadt Hamburg führt, ist nur im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Behörde und der Verwalterin möglich,
6. Umschuldungen durch Rekapitalisierungsmaßnahmen sind nicht gestattet; darüber hinaus sind Regeltilgungen auf Bankkredite grundsätzlich bis Ende des Jahres 2021 aussetzen; im Unternehmen vorhandene Kreditlinien sind grundsätzlich bis mindestens Ende des Jahres 2022 festzuschreiben.

(5) Sofern in einzelnen Branchen Erfordernisse für Auflagen zu spezifischen Restrukturierungsanforderungen erkennbar werden, kann der Fonds den Unternehmen zusätzliche Auflagen erteilen, um den spezifischen Branchenanforderungen gerecht zu werden.

(6) Der Fonds hat sich im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen von dem Unternehmen angemessene vertragliche Informationsrechte einräumen zu lassen. Der Fonds soll von dem Unternehmen verlangen, die Erfüllung der Auflagen durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer überprüfen und in den Prüfbericht aufnehmen zu lassen. Unter-

nehmen müssen sich mit der Veröffentlichung gewährter Stabilisierungsmaßnahmen nach den Vorgaben der Europäischen Kommission einverstanden erklären.

§ 19

Stabilisierungsvertrag, Selbstverpflichtung

(1) Bedingungen und Auflagen einer Stabilisierungsmaßnahme werden in einem Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Fonds (vertreten durch die Verwalterin des Fonds) festgelegt (Stabilisierungsvertrag). In dem Vertrag sollen Rechtsfolgen für Verstöße des Unternehmens gegen Bedingungen und Auflagen einer Stabilisierungsmaßnahme vorgesehen werden. Als Rechtsfolgen kommen insbesondere Kündigungsrechte, Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafen in Betracht.

(2) Der Fonds kann von einem Unternehmen die Abgabe und Veröffentlichung einer Verpflichtungserklärung der zur Geschäftsführung berechtigten Organe, gegebenenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsorgans, verlangen. Daneben kann der Fonds Bedingungen und Auflagen durch vertragliche Regelung festsetzen.

(3) Stabilisierungsverträge und Selbstverpflichtungen sind so zu gestalten, dass die aus dem Fonds gewährten Stabilisierungsmaßnahmen abgesichert und die Einhaltung der mit der Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme verfolgten Zwecke und verbundenen Auflagen sichergestellt ist. Dabei sind fortlaufend etwaige Beschlüsse und Mitteilungen des Europäischen Rates, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission sowie die Vorgaben der Artikel 107 und 108 AEUV zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 6

Verwaltung von Stabilisierungsmaßnahmen, Sonstiges

§ 20

Verwaltung von Stabilisierungsmaßnahmen

Die Verwaltung der nach § 5 HsFG vereinbarten Rekapitalisierungsmaßnahmen sowie der nach § 6 HsFG übernommenen Gewährleistungen obliegt der Verwalterin. Hierbei wird die für die Wirtschaft zuständige Behörde nach Maßgabe des Geschäftsbesorgungsvertrages einbezogen. Zu den Verwaltungsaufgaben zählen dabei insbesondere die Sicherstellung der Zahlungen des Fonds, die Überwachungen der Zahlungen an den Fonds sowie die Überwachung der Erfüllung der von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen gemäß § 7 Absätze 3 bis 5 sowie der ergänzenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 21

Jahresabschluss

Die Verwalterin des Fonds stellt innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres für den Hamburger Stabilisierungs-Fonds einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs auf. Auskunftspflichten bestehen gegenüber der für die Finanzen zuständigen Behörde, der für die Wirtschaft zuständigen Behörde und dem Stabilisierungs-Fonds-Ausschuss nach § 7 Absatz 1 HsFG. Die Auskunftsfähigkeit der Verwalterin des Fonds ist jederzeit zu gewährleisten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Abschlussprüferin oder von dem Abschlussprüfer der Verwalterin des Fonds nach den Vor-

schriften des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Weitergehende Anforderungen zur jeweiligen Darstellung der Vermögenssituation des Fonds können durch Weisung der für die Finanzen zuständigen Behörde erfolgen.

§ 22

Dokumentation, Berichterstattung

(1) Die für die Wirtschaft zuständige Behörde, die für die Finanzen zuständige Behörde und die Verwalterin des Fonds tragen dafür Sorge, dass ausführliche Aufzeichnungen über die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen ab der Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2021 eine Liste mit Maßnahmen zur Verfügung, die auf der Grundlage der Bundesregelungen für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020 und der Bundesregelung Bürgschaften 2020 eingeführt wurden; entsprechende Informationen werden von der Verwalterin des Fonds vorbereitet und von der für die Wirtschaft zuständigen Behörde geprüft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie rechtzeitig übermittelt.

(3) Die für die Wirtschaft zuständige Behörde stellt, nach Vorbereitung durch die Verwalterin des Fonds, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie rechtzeitig die erforderlichen Informationen bereit, damit dieses der Kommission jährlich über die Umsetzung der Rückzahlungspläne und über die Einhaltung der Bedingungen in Abschnitt 3.11.6 der Mitteilung C/2020/1863 der Kommission Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 in der jeweils geltenden Fassung berichten kann. Sie stellt außerdem die erforderlichen Informationen im Sinne der Bundesregelung Bürgschaften 2020 bereit.

(4) Die für die Wirtschaft zuständige Behörde, die für die Finanzen zuständige Behörde und die Verwalterin des Fonds stellen sicher, dass zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfe innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Rekapitalisierung alle relevanten Informationen auf einer ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht werden. Der Nennwert der Rekapitalisierung wird dabei je Empfängerin oder Empfänger angegeben.

(5) Die für die Wirtschaft zuständige Behörde, die für die Finanzen zuständige Behörde und die Verwalterin des Fonds werden Informationsbitten der Europäischen Kommission zur gewährten Beihilfe, mit dem Ziel der Prüfung, ob die in der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Beihil-

feregungen festgelegten Bedingungen beachtet worden sind, entsprechen.

(6) Die gegenüber der Kreditkommission und der Bürgerschaft bestehenden Berichtspflichten gemäß § 7 Absatz 7 HSFG werden von der Verwalterin des Fonds vorbereitet und von der für die Wirtschaft zuständigen Behörde geprüft und weitergeleitet.

§ 23

Besonderheiten

(1) Abweichend von § 18 Absatz 2 Nummer 3 wird das Dividendenverbot für alle Inhaberinnen und Inhaber neuer Anteile aufgehoben. Für bestehende Anteile wird das Dividendenverbot aufgehoben, sofern die Kapitalanteile der Inhaberinnen und Inhaber der bestehenden Anteile zusammengekommen auf weniger als 10 v.H. verwässert wurden. In jedem Fall ist die nach § 10 fällige Vergütung zu zahlen, bevor in dem jeweiligen Jahr gegebenenfalls Dividenden an die Anteilseignerinnen und Anteilseigner ausgeschüttet werden.

(2) Abweichend von § 18 Absatz 2 Nummer 2 und § 18 Absatz 3 Nummer 3 sind die Obergrenze für die Vergütung der Geschäftsleitung und das Übernahmeverbot auf drei Jahre befristet. § 11 Absätze 2 und 3, § 18 Absatz 2 Nummer 5 sowie § 22 Absatz 3 finden keine Anwendung. Die Informationspflicht nach § 18 Absatz 2 Nummer 6 besteht nur für drei Jahre.

(3) Die Besonderheiten des Absatzes 1 gelten, wenn

1. die Zuführung neuen Kapitals zu den gleichen Bedingungen wie durch private Investorinnen und Investoren erfolgt,
2. die private Beteiligung erheblich ist, das heißt grundsätzlich, wenn sie mindestens 30 v.H. des neu zugeführten Kapitals ausmacht, und
3. die Zuführung neuen Kapitals aufgrund der besonderen Umstände, zum Beispiel aufgrund einer anderen Maßnahme zugunsten des Unternehmens, eine staatliche Beihilfe darstellt.

Die Besonderheiten des Absatzes 2 gelten zusätzlich, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg bereits eine bestehende Anteilseignerin ist, das heißt, sie bereits vor der Stabilisierungsmaßnahme Anteilseignerin war, und ergänzend zu Satz 1 Nummer 1 die Zuführung des Kapitals proportional zum bestehenden Kapitalanteil der Freien und Hansestadt Hamburg oder in geringerem Umfang erfolgt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 2020 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. Dezember 2020.

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 8. Dezember 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2412), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 27. November 2020 (HmbGVBl. S. 595), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 30 wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 30a Balkonkonzerte zur sozialen und kulturellen Teilhabe vulnerabler Menschen“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 36b erhält folgende Fassung:

„§ 36b (aufgehoben)“.
2. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. wenn dieser im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen einschließlich der Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetschenden und von Personen steht, die sonstige erforderliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen leisten, soweit Betreuung und Versorgung nicht anders möglich und nicht gesondert eingeschränkt sind,“.
3. In § 4b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die planmäßige Abfertigung von Passagieren zum Antritt einer Kreuzschiffahrt ist unzulässig.“
4. § 10a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In allen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, gilt in geschlossenen Räumen eine Maskenpflicht nach § 8. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgelegt werden, wenn ein dauerhafter Steh- oder Sitzplatz eingenommen wird und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf zudem vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.“
5. In § 13 Absatz 4 werden hinter Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Ganztägig ist der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, untersagt. Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Keine Einrichtungen der Betreuung sind Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336). Satz 1 gilt ebenso für gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der beherbergten Personen dienen.“
 - 6.2 In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, ist untersagt. Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.“
7. In § 23 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Schülern“ ersetzt.
8. § 26a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die folgenden Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Konzept über Testungen von Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus (Testkonzept) im Sinne von § 4 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 (BANz. AT 01.12.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen:

 1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 IfSG, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 IfSG oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 IfSG einschließlich der Einrichtungen und Unternehmen, die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz IfSG leisten,
 3. Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG und
 4. ambulante Dienste der Eingliederungshilfe.“
9. In § 30 Absatz 1 wird die Textstelle „des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336),“ durch die Textstelle „HmbWBG“ ersetzt.

10. Hinter § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Balkonkonzerte zur sozialen und kulturellen Teilhabe vulnerabler Menschen

(1) Balkonkonzerte und andere Darbietungen im Freien, die dergestalt durchgeführt werden, dass ein räumliches Zusammentreffen des Publikums nicht stattfindet und deren Zweck in der sozialen oder kulturellen Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohneinrichtungen der Pflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Servicewohnanlagen gemäß § 2 Absatz 2 HmbWBG, Hospizen und ähnlichen Einrichtungen besteht, sind abweichend von § 4a Absatz 1 Satz 1 zulässig, wenn die folgenden Vorgaben eingehalten werden:

1. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
2. es sind Kontaktdaten der Darbietenden nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. zwischen den Darbietenden und den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu gewährleisten,
4. die Darbietenden müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten; bei Gesang und der Verwendung von Blasinstrumenten muss ein Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander eingehalten werden.

(2) Die Anzahl der Darbietenden darf zehn Personen nicht überschreiten. Für die Darbietenden gilt die Kontaktbeschränkung gemäß § 4 Absatz 2 nicht.“

11. § 31 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Leistungsberechtigte der in Absatz 2 Satz 2 genannten Einrichtungen ist eine zumutbare Beförderung für den Hin- und Rückweg sicherzustellen. Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, gilt § 3 Absatz 2 entsprechend. Bei der Beförderung müssen Nutzerinnen und Nutzer sowie Fahrpersonal und weitere Begleitpersonen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sind von der Beförderung ausgeschlossen.“

12. § 32 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Beförderung hat das Fahrpersonal eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen; § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 keine Anwendung.“

13. § 35 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 ist zu erfüllen

1. durch eine digitale Einreiseanmeldung unter der Internetadresse „<https://www.einreiseanmeldung.de>“,

indem die Daten nach Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) in der jeweils geltenden Fassung vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung der Beförderin oder dem Beförderer, im Fall des Abschnitts I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, vorgelegt wird, oder

2. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nummer 1 nicht möglich ist, durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung (Aussteigekarte) nach dem Muster der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag an die Beförderin oder den Beförderer, im Fall des Abschnitts I Nummer 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde, oder
3. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nummern 1 und 2 nicht möglich ist, durch die unverzügliche Übermittlung einer Ersatzanmeldung in Schrift oder Textform an die zuständige Behörde.“
14. In § 36a Absatz 1 werden die Wörter „zehn Tage“ durch die Wörter „zehn Tagen“ ersetzt.
15. § 36b wird aufgehoben.
16. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 16.1 Hinter Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. entgegen § 4b Absatz 1 Satz 3 planmäßig Passagiere zum Antritt einer Kreuzschiffahrt abfertigt.“
 - 16.2 Hinter Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:

„31a. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 2 alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt.“
 - 16.3 Hinter Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:

„35a. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt.“

Hamburg, den 8. Dezember 2020.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung
zur Vierundzwanzigsten Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A.

Anlass

Mit der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sollen unter Berücksichtigung der aktuell angezeigten epidemiologischen Lage die bestehenden Maßnahmen im Wesentlichen fortgeführt und einzelne Anpassungen vorgenommen werden.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg verwiesen (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>).

Zu den vorliegend vorgenommenen Änderungen zählen neben klarstellenden Bestimmungen und redaktionellen Anpassungen insbesondere in Teil 7 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung eine Regelung für Auftritte im Freien in sehr kleinem Umfang (sogenannte Balkonkonzerte), deren Zweck in der sozialen oder kulturellen Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohneinrichtungen der Pflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Servicewohnanlagen und Hospizen besteht, sowie in Teil 8 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung die Umsetzung der digitalen Einreiseanmeldung im Rahmen der Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende.

B.

Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Mit der Ergänzung in § 4 Absatz 1 Nummer 8 wird klargestellt, dass assistenzbedürftige Personen trotz der geltenden Kontaktbeschränkungen die notwendige Unterstützung erhalten können.

Die in § 4b normierten Wellenbrecher-Maßnahmen (zum Begriff siehe Begründung zur Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. November 2020, HmbGVBl. S. 604) werden mit der Regelung in § 4b Absatz 1 Satz 3 um die planmäßige Abfertigung von Passagieren, die eine Kreuzschiffahrt antreten, erweitert, da es hierbei auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu einem, angesichts der derzeitigen Infektionslage unbedingt zu vermeidenden, sehr hohen Aufkommen von Kontakten kommt. Die planmäßige Abfertigung in diesem Sinne erfasst die Abfertigung der Kreuzschiffahrtspassagiere zum Beginn einer Reise in der Freien und Hansestadt Hamburg. Weiterhin zulässig bleiben die planmäßige Abfertigung von Passagieren, deren Kreuzschiffahrt planmäßig in der Freien und Hansestadt endet, sowie zwingend erforderliche außerplanmäßige Abfertigungen.

Mit der Ergänzung in § 10a Absatz 2 wird klargestellt, dass es in Abweichung von der grundsätzlichen Schutzmaßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll, in engem Rahmen zulässig sein kann, die Mund-Nasen-Bedeckungen vorübergehend abzulegen, insbesondere soweit die berufliche Tätigkeit dies zwingend erfor-

dert und Vorschriften des Arbeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Durch Ergänzung von § 13 und § 15 wird ein Verbot des Verkaufs und der Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, geregelt. Dieses Verbot ergänzt das bestehende, zeitlich begrenzte Verbot in § 13 Absatz 4, das auf den Abverkauf alkoholischer Getränke unabhängig von ihrer Darreichungsform bezogen ist. Die neue Regelung ist erforderlich, um auch außerhalb der in § 13 Absatz 4 geregelten Zeiten Ansammlungen von Personen zu verhindern, die im öffentlichen Straßenraum gemeinsam alkoholische Getränke – unter diesen insbesondere jahreszeitbedingt warme alkoholische Getränke, insbesondere Glühwein – konsumieren, die sie an Außenverkaufsstellen des Einzelhandels oder der Gastronomie erworben haben, da diese Ansammlungen erhebliche Infektionsrisiken verursachen. Nach den Erkenntnissen der zuständigen Behörden halten sich die Personen nach dem Erwerb dieser Getränke zum Mitnehmen sowohl vor den Gastronomiebetrieben, Einzelhandelsbetrieben oder Verkaufsständen, die diese Getränke anbieten, als auch auf den umliegenden öffentlichen Flächen und Wegen auf, um dort die Getränke gemeinschaftlich zu konsumieren. Nach den Feststellungen der zuständigen Behörden werden hierbei aufgrund enger räumlicher Verhältnisse sowie alkoholbedingter Enthemmung oftmals das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen nicht gewahrt, weshalb mit zahlreichen Übertragungen des Coronavirus zu rechnen ist. Das Verbot betrifft nur Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen. Deshalb wird in der Regelung zugleich klargestellt, dass das Verbot nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten gilt, die typischerweise in den Verkaufsstellen des Einzelhandels vertrieben werden. Bei der Abgrenzung ist im Einzelfall insbesondere die nach allgemeiner Lebenserfahrung erkennbare Bestimmung des jeweiligen Verkaufsangebots entscheidend und damit die Frage, ob ein Angebot zum unmittelbar anschließenden Verzehr oder zur Mitnahme und zum Verzehr zu einem beliebigen Zeitpunkt vorliegt.

Die Anpassung des § 15 Absatz 2 Satz 2 dient ausschließlich der Klarstellung, dass Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 HmbWBG keine Einrichtungen der Betreuung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 sind.

Aufgrund der Anpassungen in § 4 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 30. November 2020 (BANz. AT 01.12.2020 V1) ist eine entsprechende Anpassung des § 26a Absatz 1 erforderlich.

Mit der Regelung in § 30a soll Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohneinrichtungen der Pflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospizen und Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 HmbWBG und ähnlichen Einrichtungen insbesondere in der Vorweihnachtszeit und Weihnachtszeit ein Mindestmaß an sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht werden. Gemäß § 28a Absatz 6 Satz 2 IfSG sind bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf

den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Die Regelung des § 30a dient dem Zweck der sozialen Teilhabe der besonders vulnerablen Personengruppen, die aufgrund der spezifischen Maßnahmen zum Schutz dieser Gruppen derzeit besonders stark eingeschränkt sind. Angesichts der in § 30a normierten strengen Schutzvorkehrungen ist die Regelung des § 30a auch mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung des Coronavirus vereinbar.

Bei den Anpassungen in § 31 Absatz 5 Satz 4 und § 32 Absatz 4 Satz 3 handelt es sich eine Ergänzung spezifischer Maßnahmen zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen.

Mit der Umsetzung der digitalen Einreiseanmeldung in § 35 Absatz 2 Satz 2 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, basierend auf der Muster-Verordnung

zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Bundes vom 14. Oktober 2020, soll die bereits bestehende Meldepflicht für Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten aus dem Ausland zukünftig über das zentrale digitale Portal des Bundes erfolgen.

Die Übergangsvorschrift des § 36b ist aufzuheben, da die Vorschrift keinen Anwendungsbereich mehr hat. Soweit sich Personen aufgrund der Regelungen zur Einreisequarantäne in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 1. November 2020 geltenden Fassung in Quarantäne befunden haben, ist diese mittlerweile durch Zeitablauf beendet.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten und Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. und 27. November 2020 (HmbGVBl. S. 581 und S. 595) verwiesen.